

XXI. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach vom 11.12.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der Friedhofssatzung der Stadt Gummersbach vom 11.12.2003 hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am __.__.2021 folgenden XXI. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach vom 11.12.2003 beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach erhält für die aufgeführten Ziffern und Positionen folgende Fassung. Alle nicht genannten Ziffern und Positionen bleiben unverändert.

I. Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten (Familiengräbern) für Erd- und Urnenbestattungen

1.	Erwerb einer Wahlgrabstätte (Familiengrab) für Erdbestattungen für die Dauer von 30 Jahren (je Grabstelle)	2.111,00 €
2.	Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte (Familiengrab) für Erdbestattungen (je Grabstelle und Jahr)	70,00 €
3.	Erwerb einer Wahlgrabstätte (Familiengrab) im Grabkammersystem (je Grabstelle)	
	a) für die Dauer von 15 Jahren	1.219,00 €
	b) für die Dauer von 30 Jahren	2.339,00 €
4.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (Familiengrab) im Grabkammersystem (je Grabstelle und Jahr)	81,00 €
5.	Erwerb einer Wahlgrabstätte (Familiengrab) für Urnenbeisetzungen (je Urnengrabstelle)	
	a) für die Dauer von 20 Jahren	1.072,00 €
	b) für die Dauer von 30 Jahren	1.597,00 €
6.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (Familiengrab) für Urnenbeisetzungen (je Urnengrabstelle und Jahr)	54,00 €
7.	Erwerb einer Urnennische in einer Urnenwand (je Nische)	
	a) für die Dauer von 20 Jahren	2.264,00 €
	b) für die Dauer von 30 Jahren	3.396,00 €
8.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnennische in einer Urnenwand (je Nische und Jahr)	113,00 €
9.	Erwerb einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen im Begräbniswald auf dem Westfriedhof (je Urnengrabstelle)	
	a) für die Dauer von 20 Jahren	1.262,00 €
	b) für die Dauer von 30 Jahren	1.798,00 €

10.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen im Begräbniswald (je Urnengrabstelle und Jahr)	63,00 €
II. Überlassung von Reihengräbern für Erd- und Urnenbestattungen		
1.	Erwerb eines Reihengrabes für Erdbestattungen	
a)	Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.558,00 €
b)	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie Tot- und Fehlgeburten	906,00 €
c)	pflegefreie Reihengrabstätte	2.285,00 €
d)	pflegefreie Reihengrabstätte (Grabkammersystem) – 15 Jahre	1.432,00 €
e)	Reihengrabstätte in einem Feld für anonyme Beisetzungen	2.013,00 €
2.	Erwerb einer Urnenreihengrabstätte	
a)	Urnenreihengrabstätte	
aa)	für die Dauer von 20 Jahren	890,00 €
bb)	für die Dauer von 30 Jahren	1.335,00 €
b)	pflegefreie Urnenreihengrabstätte	
aa)	für die Dauer von 20 Jahren	1.268,00 €
bb)	für die Dauer von 30 Jahren	1.762,00 €
c)	Anonyme Urnenreihengrabstätte im Gemeinschaftsfeld	
aa)	für die Dauer von 20 Jahren	999,00 €
bb)	für die Dauer von 30 Jahren	1.471,00 €
III. Recht auf Beisetzung durch Verstreuen der Asche auf dem Aschestreufeld		650,00 €
IV. Gebühren für die Durchführung der Besetzungen		
3.	Urnenbeisetzungen	
b)	Verstreuen der Asche auf dem Aschenstreufeld	33,00 €
VI. Gebühren für das Benutzen der Friedhofshallen		
1.	Benutzung von Friedhofshallen einschl. der Grundausstattung	
a)	Benutzung von Friedhofshallen (ausgenommen Friedhofshalle Lieberhausen)	391,00 €
b)	Benutzung der Friedhofshalle Lieberhausen	86,00 €
VIII. Sonstige Gebühren		
1.	Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen	
a)	Grabmale und bauliche Anlagen, die einer Fundamentierung bedürfen	135,00 €
b)	Grabmale und bauliche Anlagen, die keiner Fundamentierung bedürfen	95,00 €
3.	Gebühr für die Teilung einer vorhandenen Grabstätte	63,00 €

Artikel II

Dieser XXI. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach tritt am 01.01.2022 in Kraft.